

# **Verkaufs- und Lieferbedingungender CBC Color Beschichtungs Center Ges.m.b.H.**

## **Präambel:**

Für sämtliche Kauf- und Lieferverträge bzw. sonstige Leistungen gelten ausnahmslos die folgenden Lieferungs- und Leistungsbedingungen. Anderslautende Erklärungen des Auftraggebers, sei es schriftlich oder mündlich, werden nicht anerkannt und sind, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen worden ist. Der Auftraggeber nimmt diese Bedingungen durch die Auftragsaufgabe und die Auftragszustimmung zur Kenntnis.

## **1. Preise**

Die von der CBC veröffentlichten Preise sind – falls nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist – unverbindlich. Der Preis ist ein Tagespreis bei Versendung der Ware bzw. bei Anzeige der Lieferbereitschaft. Verbindliche Preisvereinbarungen können nur durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen Auftraggeber und CBC zustande kommen. Jedoch zwischen Auftragserteilung und Herstellung der Waren oder Erbringung sonstiger Leistungen der vereinbarten Leistungen bestimmenden Faktoren für die Preiskalkulation, wie Personal-; Material-; Fracht- oder Kreditkosten u.ä den geänderten Preisen entsprechen, so ist die CBC berechtigt, die geänderten Preise zu verrechnen. In diesem Falle hat die CBC dem Auftraggeber eine Änderung der Preise bekanntzugeben; der Auftraggeber hat das Recht, binnen 3 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Wenn eine Rücktrittserklärung nicht innerhalb von 3 Tagen ausgesprochen wird, so gelten die neuen Preise als vereinbart.

Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung durch den Auftraggeber bzw. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind zugesagte Bonifikationen bzw. Vergünstigungen, welcher Art auch immer, zurückzunehmen und die Tagespreise zu erhöhen.

In den vereinbarten Preisen bzw. Tagespreisen sind die Kosten der Verpackung nicht enthalten. Die Verpackung erfolgt unter normalen Transportbedingungen. Beschädigungen der Ware auf dem Weg zum festgelegten Bestimmungsort sind zu Lasten des Auftraggebers.

## **2. Fälligkeit der Rechnungsbeträge/Zahlungsverzug**

Die Rechnungsbeträge und sonstigen Belastungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Einlangens der Zahlung auf dem Konto der CBC. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum werden die mit der Zahlung verbundenen Nebenkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Im Falle des Zahlungsverzuges auch nach Zahlung ist die CBC berechtigt, die gesamten aushaftenden Forderungen – aus welchem Titel auch immer – sofort zur Zahlung fällig zu machen. In diesem Falle ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5% über der jeweiligen Bankrate zu bezahlen. Gleichzeitig ist die Bezahlung des gesamten rückständigen Betrages weitere Lieferungen bzw. Leistungen auszusetzen und bei ihr lagere Bezahlung ihrer Forderungen zurückzubehalten.

Im Falle des Annahme- oder Zahlungsverzuges des Auftraggebers ist die CBC berechtigt, ohne vorhergehende Mahnung die Einbringlichmachung des aushaftenden Saldos zu beauftragen. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten der Spesen der CBC, außergerichtliche Anwaltskosten sowie Spesen von Gläubigerschutzverbänden gehen zu Lasten des Auftraggebers für die Kosten einer gerichtlichen Forderungsanmeldung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens.

### **3. Kompensationsausschluß/Mängleinreden:**

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, wirkliche oder vermeintliche Ansprüche gegen die CBC, aus welchem Rechtsgrund auch immer, bzw. die Einrede der mangelnden Fälligkeit wegen Gewährleistung zu erheben; es sei denn, die CBC hätte diese Ansprüche nicht wäre die Gegenforderung durch ein gerichtliches Urteil festgestellt worden.

### **4. Gewährleistung**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, allfällige Mängelrügen unverzüglich schriftlich – allenfalls auch per Telefax – zu übermitteln, bei sonstigem Ausschluß des Gewährleistungsanspruches spätestens acht Tage nach Ablieferung der Ware, jedoch frühestens, wenn der gelieferten Waren bei der CBC eingegangen sein, um dieser Gelegenheit zur Überprüfung des behaupteten Mangels. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, an den beanstandeten Waren oder Gegenständen selbst oder durch Dritte wie immer geartete Verfassungen vorzunehmen. Ist jede Haftung der CBC für Mängel zur Gänze ausgeschlossen.

Mängel, die nachweisbar auf unsachgemäßer Ausführung beruhen, werden von der CBC kostenlos behoben. Dazu gehören auch die Kosten zur Verbesserung zu gewähren. Der CBC steht es frei, nach Ihrer Wahl die mangelhafte Ware bzw. Leistung an Ort und Stelle oder mangelhafte Ware oder Teile derselben zu ersetzen oder diese zwecks Nachbesserung wiederum an die CBC zurückzusenden. Bei Verbesserungsarbeiten tritt eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist nicht ein. Im Falle der Rücksendung der Ware ist im Falle einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung – auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

Sämtliche darüberhinausgehenden Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auch Anspruch auf entgangenen Gewinn, wenn das Material unbrauchbar gewordenem Material, Ersatz von Aufwendungen für Montage oder Demontage sowie eine Verzugsstrafe, sind ausgeschlossen.

Bei Überlassung von schlechtem oder vorkorrodiertem Material an die CBC zur Bearbeitung übernimmt diese keine Haftung für Qualitätsbearbeitung; es sind ihr vielmehr über die vereinbarten Preise hinaus allenfalls entstehende Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers.

Für etwaigen bei der Bearbeitung entstehenden Ausschuß oder allfällige Formveränderungen, Risse oder dergleichen Beeinträchtigungen der Maß- und Paßgenauigkeit beweglicher Teile wird seitens der CBC keinerlei Haftung übernommen.

Werden Waren aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Auftraggebers angefertigt, so ist die Haftung für die Richtigkeit der Konstruktionen, sondern lediglich dafür, dass die Ausführung gemäß den vorgelegten Zeichnungen oder Modellen erfolgt. Sollten durch die Ausführung der Konstruktionen, Zeichnungen oder Modellen Mängel entstehen, so hat der Auftraggeber die CBC zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

Für Bestandteile der Waren, die von der CBC wiederum von Unterlieferanten bezogen werden, haftet diese nur im Verhältnis gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Eine allfällige Ersatzpflicht nach den Bestimmungen des Gesetzes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Für arbeitsbedingten Ausschuß sowie Fehlmengen bei Kleinteilen wird bis zu einer Toleranzgrenze von 3% keine Haftung übernommen.

### **5. Versand/Auslieferung**

Sämtliche Transporte (Versand/Auslieferung) erfolgen unfrei und auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ab Werk.

Gründen können auch Teillieferungen vorgenommen werden, welche bei Auslieferung gesondert berechnet werden. Expressgut werden die Transportkosten, Lagergeld, Rollgeld oder ähnliche Unkosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Für An- und Abtransport der Waren ist ebenfalls vom Auftraggeber zu übernehmen.

## **6. Stornierung von Aufträgen**

Die Stornierung eines Auftrages durch den Auftraggeber ist nur mit schriftlicher Zustimmung der CBC möglich. In diesem Fall bleibt der Auftraggeber unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Auftraggeber für bereits gefertigte und noch nicht versandte Aufträge, insbesondere bei Vorliegen von Aufträgen über Sonder- bzw. Spezialanfertigungen.

Die CBC ist dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Umstände bekannt werden, durch die die Forderungen etwa im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Abweisung eines darauf gerichteten Antrages mangelhaft sind, auch bei Exekutionsführung gegen den Auftraggeber.

## **7. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anzuwendendes Recht:**

Für alle aus diesem Vertrag – mittelbar oder unmittelbar – entstehenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des Obergerichtes in Kufstein – unabhängig von der Höhe des Streitwertes – vereinbart. Für sämtliche Lieferungen und Leistungen aus diesem Vertrag ist Kufstein anzuwenden. Auf sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag kommt unabhängig vom Rechtsstatus des Auftraggebers das österreichische Recht zur Anwendung.

## **8. Vertragsänderungen oder –ergänzungen**

Vertragsänderungen oder –ergänzungen bzw. allfällige Nebenabreden bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufträge selbst. Dazu genügt es, dass die Änderung durch eingeschriebenen Brief und Gegenbrief bzw. Telefax festgehalten wird.

Im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen im vollem Umfange rechtswirksam. Die unwirksame Vertragsbestimmung ist soweit zu modifizieren, dass sie dem ursprünglichen Sinn entspricht.

AGB Stand 10.8.2010